



Gemeinde Schönwies

Bezirk Landeck - Tirol

Telefon 05418/5202 - Fax 52025

e-mail: gemeinde@schoenwies.tirol.gv.at

www.schoenwies.tirol.gv.at

Schönwies, am 9.11.2016

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies hat in seiner Sitzung vom 7.11.2016, unter dem Tagesordnungspunkt 3) mit **13 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** nachfolgende Verordnung beschlossen:

Verordnung der Gemeinde Schönwies über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Schönwies.

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Schönwies hebt die Gemeinde Schönwies Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,
€ 4,00 pro Monat (4 Wochen);
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,
€ 8.00 pro Monat (4 Wochen);
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,
€ 12.00 pro Monat (4 Wochen);
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,
€ 16.00 pro Monat (4 Wochen);

- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,
€ 20,00 pro Monat (4 Wochen).

§ 3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 5.00 pro Mittagessen.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Quartalsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Quartal, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach jedem Quartal zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung der Beiträge

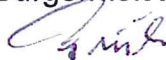
Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 kann jeder, der sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Schönwies schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Diese ist sodann der Bezirkshauptmannschaft Landeck vorzulegen.

Der Bürgermeister:



Mag. Wilfried Fink

Angeschlagen am: 9.11.2016

Abgenommen am: 2.12.2016 